

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3 / 611 / 18

18 DS 16/ 0135

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	29.11.2022

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nievern, Nieverner Straße 30
Anbau Lagerhalle, hier: Antrag auf Abweichung von bauaufsichtlichen
Anforderungen****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist der Anbau einer Lagerhalle an das bestehende Betriebsgebäude in der Nieverner Straße 30, Flur 5, Flurstücke 103/3 und 107/4. Zur Einlagerung und Kommissionierung von Halbfertigteilen und Rohmaterialien ist eine 23,51 m Tiefe und 9,40 m Breite Lagerhalle aus Stahl-Sandwich-Elementen geplant. Die Halle soll an der westlichen Gebäudeseite anschließen und als Abschluss ein flachgeneigtes Pultdach erhalten. Der Bebauungsplan „Auf dem Maaracker, 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Nievern setzt in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Teil B Nr. 1.1 als zulässige Dachform Satteldächer mit einer Dachneigung bis 35° fest. Der Bauherr stellt daher einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (siehe Anlage).

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Auf dem Maaracker, 3. Änderung“ der Ortsgemeinde Nievern, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten ist.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Nievern als erteilt, wenn nicht bis zum 14. Januar 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Anbau einer Lagerhalle in der Nieverner Straße 30, Flur 3, Flurstücke 103/3 und 107/4 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister